

schlag von den Preisen gemäß Abs. 1 zu berechnen. Der Abschlag hat der vom DAMW festgestellten Wertminderung zu entsprechen, beträgt jedoch mindestens 10 %.

§ 5

(1) Hersteller gewähren dem Großhandel und den industriellen Abnehmern bei allen Lieferungen 20 % Rabatt vom Verbraucherpreis.

(2) Der Großhandel gewährt den industriellen Abnehmern bei Lieferungen im Streckengeschäft 17 % Rabatt vom Verbraucherpreis.

(3) Der Großhandel gewährt dem Einzelhandel bei Lieferungen über das Lager 12% Rabatt vom Verbraucherpreis. Bei Lieferungen im Auftrage und für Rechnung des Großhandels vom Hersteller an den Einzelhandel (Streckengeschäft) gilt grundsätzlich der gleiche Rabattsatz. Bei Lieferungen im Streckengeschäft hat der Großhandel mit dem Einzelhandel die Aufteilung seines Handelsnutzens zu vereinbaren, ist jedoch verpflichtet, frei Empfangsstation zu liefern (bei LKW-Transporten frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels usw.).

(4) Hersteller gewähren dem Einzelhandel bei Direktgeschäften 12 % Rabatt vom Verbraucherpreis. Die Hersteller haben mit dem Einzelhandel die Aufteilung und Inanspruchnahme des Großhandelsnutzens zu vereinbaren, wobei gleichzeitig in die Vereinbarung insbesondere die Übernahme der Frachtkosten, des Risikos usw. einzubeziehen sind.

§ 6

(1) Für Erzeugnisse, welche gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen und in den Preislisten nicht erfaßt sind, werden die Preise von dem für die Preisbildung zuständigen Organ der staatlichen Verwaltung im Einvernehmen mit dem Minister für Allgemeinen Maschinenbau festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) In Abweichungen des Abs. 1 dürfen die Preise für Einzel- und Sonderanfertigungen bis zu 30 Stück und einem Gesamtwert bis 500,— DM unter Anwendung der Bestimmungen der Preisordnung Nr. 483 vom 4. November 1955 — Anordnung zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbil-

dung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues — (GBl. I S. 829) unter Berücksichtigung eines Gewinnes von 6 % gebildet und berechnet werden.

(3) Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau ergänzt die Preislisten entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Regierungskommission für Preise jährlich im Gesetzblatt als Preisordnung veröffentlicht.

§ 7

Die abnehmenden Betriebe dürfen die Preise für ihre Erzeugnisse auf Grund dieser Preisordnung nicht erhöhen.

§ 8

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Allgemeinen Maschinenbau.

§ 9

(1) Diese Preisordnung tritt bezüglich § 6 Abs. 1 mit ihrer Verkündung, bezüglich aller anderen Bestimmungen am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Am 1. Januar 1957 treten für den Anwendungsbereich dieser Preisordnung außer Kraft:

die Preisordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOB1. II S. 107),

die Preisordnung Nr. 495 vom 24. November 1955 — Anordnung zur Bildung von Industrie- bzw. Herstellerabgabepreisen bei Ersatz- und Zubehörteilen für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte aller Art — (GBl. I S. 867),

die Preisverordnung Nr. 273 vom 26. Januar 1953 — Verordnung zur Bildung von Werksabgabepreisen bei Ersatz- und Zubehörteilen für Fahrzeuge aller Art — (GBl. S. 262) und

alle erteilten Einzelpreisbewilligungen.

Berlin, den 4. September 1956

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau
Wunderlich
Minister

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 621

Lfd. Nr.	Waren-Nr.	Technische Bezeichnung		Industrieabgabepreis DM/Stück.	Verbraucherpreis DM/Stück.
Räder und Felgen für Krafträder					
1	33 85 23 00	Motorradfelge, Vollhorn, 1,60	X 19 roh	3,90	4,90
2	33 85 23 00	Motorradfelge, Vollhorn, 1,60	X 19 grd.....	4,25	5,30
3	33 85 23 00	Motorradfelge, off. Horn, 1,85 B	X 19 roh	4,10	5,15
4	33 85 23 00	Motorradfelge, off. Horn, 1,85 B	X 19 grd.....	4,60	5,75
5	33 85 23 00	Motorradfelge, off. Horn, 2,15 B	X 19 roh	4,-	5,-
6	33 85 23 00	Motorradfelge, off. Horn, 2,15 B	X 19 grd.....	4,35	5,45
7	33 84 51 00	Scheibenrad, 2,50 C X 12, S—12-	-1 roh	7,50	9,35
8	33 84 51 00	Scheibenrad, 2,50 C X 12, S—12-	-1 grd.....	7,90	9,85
9	33 85 23 00	Moped-Felge mit Ventil- loch und Speichenlöchem, 26" X	2 roh	1,85	2,30
10	33 85 23 00	Moped-Felge mit Ventil- loch und Speichenlöchern, 26" X	2 bunt lack.....	3,05	3,80
11	33 85 23 00	Moped-Leichtmetallfelge, 26" X	2	7,70	9,65